

Einspruchsfristen Gutachterverfahren

Zahnersatz

Vertragliche Grundlage: Anlage 6 zum BMV-Z – Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren sowie das Gutachterwesen bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen

Primärkassen außer IKK und SVLFG	ein Monat	§§ 5/5b Anlage 6	Prothetik-Einigungsausschuss
Ersatzkassen	ein Monat	§§ 5/5a Anlage 6	Obergutachten
IKK und SVLFG	ein Monat	§§ 5/5a Anlage 6	Obergutachten

Bei den Primärkassen, mit Ausnahme der Innungskrankenkassen und der SVLFG, ist der Einspruch schriftlich an die Geschäftsstelle des Prothetik-Einigungsausschusses bei der KZV Sachsen zu richten.

Bei den Ersatzkassen, den Innungskrankenkassen sowie bei der SVLFG ist das Obergutachten innerhalb der genannten Frist schriftlich über die KZV Sachsen zu beantragen.

Der Einspruch ist in allen Fällen ausreichend zu begründen.

Parodontologie

Vertragliche Grundlage: Anlage 5 zum BMV-Z – Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren sowie das Gutachterwesen bei der systematischen Behandlung von Parodontopathien

Primär- und Ersatzkassen	ein Monat	§ 4 Anlage 5	Obergutachten
--------------------------	-----------	--------------	---------------

Der Einspruch ist schriftlich bei der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, Universitätsstr. 73, 50931 Köln einzulegen. Dieser ist ausreichend zu begründen.

Kieferorthopädie

Vertragliche Grundlage: Anlage 4 zum BMV-Z – Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren sowie das Gutachterwesen bei der kieferorthopädischen Behandlung

Primär- und Ersatzkassen	ein Monat	§ 4 Anlage 4	Obergutachten
--------------------------	-----------	--------------	---------------

Der Einspruch ist schriftlich bei der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, Universitätsstr. 73, 50931 Köln einzulegen. Dieser ist ausreichend zu begründen.

Implantologie

Vertragliche Grundlage: Anlage 7 zum BMV-Z – Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren sowie das Gutachterwesen bei implantologischen Leistungen

Primär- und Ersatzkassen	keine Widerspruchsfrist	B. Obergutachten Anlage 7	Obergutachten
--------------------------	-------------------------	---------------------------	---------------

Der Einspruch ist schriftlich bei der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, Universitätsstr. 73, 50931 Köln einzulegen. Dieser ist ausreichend zu begründen.

Kieferbruch

Vertragliche Grundlage: Anlage 1 zum BMV-Z – 3. Planung und Abrechnung von Leistungen bei der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen im Bereich des Gesichtsschädels (BEMA-Teil 2) – 3.1.1 Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen – Vereinbarung über das Gutachterverfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen auf Landesebene

Primär- und Ersatzkassen	ein Monat	§ 3 Absatz 1	Obergutachten
--------------------------	-----------	--------------	---------------

Der Einspruch ist schriftlich bei der KZV Sachsen einzulegen. Dieser ist ausreichend zu begründen.